

Kassieren Sie 1.200 Euro Sanierungsbonus!

Der Staat beteiligt sich an Ihrer Sanierungs-Rechnung



Gute Zeiten für Eigenheimbesitzer. Bei Sanierungsmaßnahmen wird seit dem 1. Januar 2009 ein Steuerbonus von bis zu 1.200 Euro.

Die Sanierungskosten sind in der Einkommensteuer-Erklärung anzugeben und werden vom Finanzamt rückerstattet.

Wer profitiert von dem Bonus profitieren?

Der Staat gewährt das Geld Eigentümern, die ihr Einfamilienhaus selbst nutzen oder die in ihrer Eigentumswohnung leben.

Wie viel Geld gibt der Staat dazu?

Für Sanierungsleistungen gibt es maximal 20 Prozent von 6.000 Euro. Die Höchstförderung beträgt also netto 1.200 Euro.

Der Sanierungs-Bonus erfasst sämtliche Arbeitskosten, nicht aber die Materialkosten. Er kann zusätzlich zum Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen (Reinigung der Wohnung, Pflege von Angehörigen) geltend gemacht werden. Es findet keine Aufrechnung statt, beide Boni sind nebeneinander voll erstattungsfähig.

Welche Voraussetzungen sind an den Sanierungs-Bonus geknüpft?

Dem Finanzamt muss eine Sanierungs-Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer vorgelegt werden. Da die Materialkosten nicht erstattet werden, müssen die Arbeitskosten auf der Rechnung gesondert aufgeführt werden.

Wichtig: Auch die Mehrwertsteuer ist in Höhe der Arbeitskosten erstattungsfähig und sollte deshalb gesondert aufgeführt sein.

Dass die Rechnung bezahlt worden ist, muss durch einen Beleg der Bank oder mittels Kontoauszug belegt werden.

Wann wird der Sanierungs-Bonus nicht gewährt?

Der Bonus entfällt, wenn die Aufwendungen bereits geltend gemacht werden als:

- Betriebsausgaben
- Werbungskosten
- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen
- als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

Mehr Informationen zur Sanierung feuchtigkeits- und schimmelgeschädigter Gebäude beantworten wir gern telefonisch.

Sanierungsbeispiel

inserf saniert Ihren Wohnraum für ein gesundes und angenehmes Wohnen. Die Rechnung beträgt 5.000 Euro plus 19 Prozent Mehrwertsteuer (950 Euro).

Die Materialkosten belaufen sich auf 1.500 Euro, die Arbeitskosten auf 3.500 Euro.

Sie erhalten Geld vom Staat wie folgt: Die Arbeitskosten in Höhe von 3.500 Euro sind erstattungsfähig, ebenso wie der Anteil der Mehrwertsteuer an den Arbeitskosten (also 19 Prozent von 3.500 = 665 Euro).

Damit können insgesamt 4.165 Euro geltend gemacht werden, nicht aber die Materialkosten von 1.500 Euro.

Das Finanzamt erstattet damit 20 Prozent von 4.165 Euro, also in der Summe 833 Euro.

Stand: Januar 2009